Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 36.

Donnerstag den 13. Februar 1868.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 28. December 1867.

1. Das dem Cornelius Kasper auf Verbesserungen in der Construction von Hinterladungsgeschützen unterm 10. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 30. December 1867.

2. Das dem Franz Poduschka auf die Erfindung eines verbesserten Thonplatten-Ofens zur geruchlosen und unausgesetzten Knochenverkohlung unterm 16. December 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

3. Das den Ludwig Joseph Kieffer und Nicolaus Karl Erny auf die Erfindung einer Maschine für Knopflöcher und andere Arbeiten unterm 17. Jänner 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Dr. Karl Bartha auf die Erfindung, anatomische Gegenstände mittelst der Stereoskopie darzustellen, unterm 20. December 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das dem Cölestin Martin auf eine Verbesserung an den Vorspinnkrempeln für Streichwolle unterm 10. December 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Eduard Victor Julius Joublin auf die Erfindung eines eigenthümlichen Apparates zum äußerlichen Reinigen der Dampfkesselröhren unterm 26sten Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 2. Jänner 1868.

7. Das dem August Ernst Müller auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wasch- und Badewassers unterm 30. October 1863 ertheilte, seither an Alois Küfferle übergegangene ausschließende Privilegium, insoweit dasselbe laut hierortigen Erlasses vom 25sten September 1867, Z. 16298, aufrecht erhalten worden ist, auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 5. Jänner 1868.

8. Das dem François Durand auf eine Verbesserung an den Maschinen zum Formen der Dach- und Mauerziegel unterm 28. November 1866 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Bienert und Sohn auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Resonanzhölzer unterm 28. Jänner 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften, sechsten und siebenten Jahres.

10. Das dem A. M. Pollak auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Zündwaaren unterm 20. December 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Joseph Wenzel Müller das ihm unterm 23. November 1866 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines Dampfgenerators laut Abtretungsurkunde ddo. Graz am 15. Mai 1867, an Franz Alfons Baumbach, Ingenieur-Assistenten in Wien, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und dieses Privilegium zugleich auf die Dauer des zweiten Jahres, d. i. bis 23. November 1868, verlängert.

Diese Privilegiumsübertragung und Verlängerung wurden vorschriftmäßig einregistrirt.

Wien, am 9. December 1867.

Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige, daß Karl Mannlicher seinen Antheil an den ihm in Gemeinschaft mit Sofie Habernal verliehenen ausschließenden Privilegium vom 14. Juni 1863 auf die Erfindung einer besondern Art von lithographisch-photographischen Karten- und Siegelmarken mit Cession, ddo. Budweis den 2. November 1867, an die genannte Sofie Habernal vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und diese Privilegiumsübertragung vorschriftmäßig einregistriren lassen.

Wien, am 13. Jänner 1868.

(50—1) Nr. 10005.

Kundmachung.

Von der k. k. Landesregierung in Krain werden Stiftungs-Capitalien bis zum Belaufe von 54.000 fl. auf Darlehen zu mindestens 10000 fl. gegen Hypotheken mit pupillarmäßiger Sicherheit hiermit ausgeboten.

Darlehenswerber haben ihre Gesuche nebst Sicherstellungsdocumenten an die k. k. Finanzprocuratur in Laibach

bis Ende März 1868

zu überreichen.

Laibach, am 29. Jänner 1868.

(44—3) Nr. 258.

Kundmachung.

Für das Jahr 1867 kommen die am 7ten Jänner 1868 fälligen Jahresinteressen der Dr. Raimund Dietrich'schen Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genusse der ärmste Verwandte des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armuthszeugnisse belegten Gesuche bis

15. März l. J.

bei dieser k. k. Landesregierung einzubringen.

Laibach, am 27. Jänner 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

(46—2) Nr. 9599.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 2. December 1867, Z. 4223, bezüglich der Art und Weise, wie bei der den Länderstellen zustehenden Bestimmung und Wahl von Werken für die Lehrerbibliotheken an Volksschulen und von Hilfsbüchern für den Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht vorzugehen sei, Nachstehendes zu verordnen befunden:

1. Anträge auf Genehmigung von Werken für Lehrerbibliotheken an Volksschulen (d. i. Hilfswerken zur Belehrung der Volksschullehrer) zu stellen, steht für die Zukunft bezüglich der niedern Volksschulen den Lehrern in ihren periodischen Bezirksversammlungen, bezüglich der höheren Volksschulen (d. i. der Pfarrhaupt- und der directivmäßigen Hauptschulen) den Lehrern dieser Schulen in ihren Conferenzen zu.

2. Das Gleiche hat auch bezüglich der Hilfs- und Lehrtexte, sowie der Lehrmittel für Wiederholungs- und Fortbildungsschulen zu gelten, und wird das Befugniß zur Antragstellung auf sämmtliche in diesen Schulen in Verwendung kommende Texte ausgedehnt.

3. Das Befugniß zur Antragstellung in den angegebenen zwei Richtungen wird auch jenen Lehrer-Vereinen, die sich mit didactischen Aufgaben der Volksschule befassen, eingeräumt.

4. Hingegen sind die von andern Seiten, insbesondere von Verlegern und Verfassern unmittelbar bei den Länderstellen eingebrachten Gesuche um Genehmigung von Büchern der bezeichneten Kathegorien künftig unter Hinweisung auf die vorstehende neue Norm abzulehnen.

5. Die einmal ertheilte Genehmigung gilt auch für die nachfolgenden Ausgaben, so weit letztere den genehmigten Text unverändert wiedergeben.

6. Durch diese Verfügung werden jedoch weder die Länderstellen noch das Ministerium für Cultus und Unterricht behindert, vorkommenden Falles dergleichen Werke auch unmittelbar zu empfehlen.

7. Auf Texte, die den Religions-Unterricht zum Gegenstande haben, finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.

8. Die von den Länderstellen genehmigten Werke sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht durch Mittheilung des vollständigen Titels sammt Preis und Angabe des Genehmigungs-Erlasses von Halbjahr zu Halbjahr bekannt zu geben.

9. In Fällen, wo ein von der Landesstelle empfohlenes Werk so beschaffen ist, daß es sich auch für Schulen anderer Länder des Reiches als empfehlenswerth darstellt, sind die Verhandlungsacten dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur diesbezüglichen Schlußfassung mitzutheilen.

Diese neuen Normen werden, soweit allenfalls Verfasser und Verleger von Lehrbüchern hievon berührt werden sollten, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 22. Jänner 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

(49—1) Nr. 197/22.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der Stelle eines Directors der selbstständigen k. k. Unterrealschule in Roveredo, deren Unterrichtssprache die italienische ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Director bezieht einen Jahresgehalt von 735 fl. ö. W. nebst einer Functionszulage jährlicher 210 fl., welche gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1851 (R. G. B. v. J. 1851 Nr. 70, Seite 231) bei definitiver Anstellung in definitiven Gehalt überzugehen hat. Hiezu kommt das Anspruchsrecht auf die beiden gesetzlichen Decennalzulagen von je 210 fl. ö. W.

Gefordert wird die Qualification für selbstständige Realschulen und eine vollkommene Vertrautheit mit der italienischen Sprache in Rede und Schrift. Ferner müssen jene Bewerber, welche nicht bereits dem Lehrköper der Anstalt angehören, vorschriftmäßig befähigt sein, entweder in Chemie und Physik, oder in Arithmetik und Geometrie nebst dem einschlägigen Zeichnen und der Bau-Constructionslehre den Unterricht zu ertheilen.

Gehörig instruirte, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisirte Gesuche sind

bis Ende Februar d. J.

bei dieser Landesstelle einzureichen.

Innsbruck, am 14. Jänner 1868.

K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Für den Statthalter:
Der k. k. Hofrath
Alfons von Klinkowström m. p.

(48—1) Nr. 1060/II.

Concurs-Verlautbarung.

Am k. k. Obergymnasium in Görz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrerstelle für Geographie und Geschichte mit dem Jahresgehalte von 945 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. nebst dem Anspruche auf die sistemisirten Decennalzulagen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche entweder unmittelbar, oder, wenn sie bereits in praktischer Verwendung stehen, mittelst der vorgesetzten Behörden bis zum

15. März l. J.

bei der gefertigten Statthalterei zu überreichen und in denselben ihr Alter, die zurückgelegten Studien, ihre Befähigung zum Gymnasial-Lehramte in der bezeichneten Fachgruppe, ihre Sprachkenntnisse, namentlich im Italienischen und Slovenischen, wie auch ihre bisherige allfällige Dienstleistung durch gesetzliche Zeugnisse nachzuweisen.

Triest, am 30. Jänner 1868.

Von der k. k. küstenländischen Statthalterei.

(43—2)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der nachbenannten Naturalien und Service-Artikel für nachbenannte Zeit und Stationen durch Subarrendirung wird

am 22. Februar 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Licitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 50 kr. Stempel versehen und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 10 Uhr Vormittags des obigen Behandlungstages der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach einzureichen.

2. Jeder Offerent hat sein auf 5 Percent des Werthes der offerirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Vadium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Commission einzureichen oder über dessen bei der nächsten Militärcasse bewirkten Erlag den Depositenschein einzusenden, welches Vadium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Contractsabschlusse als Caution auf 10 Percent zu ergänzen ist.

3. Von dem Erlage einer Caution werden befreit:

Producenten, welche sich an dieser Leistung mit dem Producte der eigenen Fechsung betheiligen wollen, doch haben sie zu erklären, daß sie mit ihrem gesammten Vermögen haften.

Gemeinden und Innungen, wenn sie diese Leistung übernehmen und mit ihren eigenen Kräften und Erzeugnissen zu bewirken im Stande sind; sie haben sich jedoch solidarisch zu verpflichten. Sie erhalten bei sonst gleichen Anboten mit anderen Concurrenten den Vorzug.

4. Die subarrendirungsweise Abgabe des Hafers wird nur versuchsweise behandelt und mit dem Vorbehalte, bei Genehmigung eventuell gleich jetzt oder überhaupt innerhalb der Contractsperiode auch die dermaligen Regie-Vorräthe an Hafer mitverwenden zu können.

Ueber das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14tägigen Entscheidungs-Termin ansprechen, gar nicht berücksichtiget werden. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgebotene Pachtzeit oder nur auf eine kürzere Dauer zu genehmigen.

5. Offerte ohne Vadien, oder solche, welche später einlangen, oder die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben unberücksichtiget.

6. Auswärtige, der Behandlungs-Commission nicht bekannte Offerenten haben ein ortsobrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes Certificat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendirungsgeschäft beizubringen.

7. Die sonstigen im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Subarrendirungs-Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 2. Februar 1868, für die Station N.

die Portion Hafer à 1/8 Metzen zu . . kr., sage . . . .
den Metzen Holzkohlen à 31 Pfd. zu . kr., sage . . . .
das Pfund Stearin-Kerzen zu . . . . . kr., sage . . . .
" " Unschlitt-Kerzen zu . . . . kr., sage . . . .
die Maß Oel sammt Docht zu . . . . kr., sage . . . .

im Wege der Subarrendirung unter genauer Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden, im Behandlungs-Protokoll aufgenommenen Contracts-Bedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Vadium von . . . fl. haften zu wollen.

N. am . . ten . . . . . 1868. N. N.

(Vor- und Zuname und Charakter.)

Uebersicht

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegs-Bedürfnisse.

Die Behandlung wird abgeführt					Beiläufige Erforderniß					Anmerkung
					täglich	monatlich				
wann und wo?	für die Abgabs-Station	mit den Concurrenz-Orten	für die Zeit von	bis	Hafer	harte Holzkohlen à 31 Pfd.	Kerzen Stearin	Kerzen Unschlitt	Brennöl sammt Docht	
					Portionen	Metzen	Pfund		Maß	
22. Februar 1868 in der Magazins-Kanzlei zu Laibach	Laibach	Sello, Kaltenbrunn, Tschernutsch, Zwischenwässern, St. Veit, Waitsch, Bresovitz 2c.	Bei Hafer vom Bedarfsantritte, bei den übrigen Artikeln vom 1. Mai 1868	Bei Holzkohlen bis Ende April 1869, bei den übrigen Artikeln bis Ende October 1868	377	84	10	5	77	Die nebenstehende Erforderniß ist nur approximativ, und wird beim Contractsabschlusse diejenige Erforderniß zu Grunde gelegt werden, welche bis dahin ermittelt sein wird.
	Krainburg	St. Georgen, Radmannsdorf 2c.			94	—	—	—	—	
	Lack	sammt Concurrenz			109	—	—	—	—	
	Vier	—			48	—	—	—	—	
	Laibach	für Durchmärsche			200	achtmal im Monate				

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach, am 2. Februar 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 36.

(383—2) Nr. 691.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat über Ansuchen des Johann Bap. Kriviz, pensionirten Pfarrdechantes in Graz, in die Einleitung der Amortisirung der von ihm angeblich dem Herrn Pfarrdechant Simon Vouk übergebenen, in seinem Nachlasse nicht vorfindigen Sparcassebücheln der Laibacher Sparcasse mit nachstehenden, aus dem letzten Rechnungsabschlusse vom 31. December v. J. an Capital, Zinsen und Zinseszinsen sich ergebenden Werthen, als:

Büchel Nr. 6836 : 109 fl.
" " 17265 : 348 " 70 kr.
" " 19409 : 15 " 85 "
" " 21010 : 13 " 60 "

gewilliget.

Es werden demnach alle, welche auf die vorbezeichneten Sparcassaeinlagen einen berechtigten Anspruch erheben zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, denselben binnen sechs Monaten vom unten angesetzten Datum so gewiß hieramts geltend zu machen, widrigens bei reclamationslosem Verlauf derselben die obigen Sparcassabücheln für amortisirt erklärt würden.

Laibach, am 8. Februar 1868.

(384—1) Nr. 453.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt mit Bezug auf das Edict vom 30. November v. J., Z. 6590, hiemit bekannt, daß die Tagsatzungen zur executiven Feilbietung des Gutes Neudorf über Ansuchen des Executionsführers auf den

20. April,
25. Mai und
22. Juni l. J.,

Vormittags 9 Uhr, übertragen worden sind.

Laibach, am 28. Jänner 1868.